



Richtlinie

Fachtechnische und persönliche

Voraussetzungen

für die

Anerkennung von Gutachtern

für das Sachgebiet

Fahrzeuge

In Kraft gesetzt
23. August 2002

Aktualisiert
01.08.2007

Inhalt

Geltungsbereich

Notwendigkeit der Anerkennung

Anerkennung

Anerkennungsvoraussetzungen

Dauer der Anerkennung / Verlängerung

Anerkennungsverfahren (Kosten)

Pflichten des Gutachters

Stempel

Einverständniserklärung

Anlagen:

- 1) Vorzulegende Unterlagen und Nachweise
- 2) Aufgabenfelder / Tätigkeitsbereiche
- 3) Pflichten eines Gutachters
- 4) Stempel – Muster
- 5) Einverständniserklärung
- 6) Muster einer Gutachten - Gliederung

Geltungsbereich

Diese Richtlinie definiert die Voraussetzungen für die Anerkennung und beschreibt das Verfahren der Anerkennung von Einzelpersonen als Gutachter für Fahrzeuge gemäß § 18 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), sofern diese in Verwaltungsverfahren des EBA eingebunden werden.

Notwendigkeit der Anerkennung

Die hoheitliche Abnahme gemäß § 32 Abs. 1 EBO ist die behördliche Feststellung und Bestätigung, dass das abgenommene Fahrzeug den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Sie beinhaltet die

- Prüfung der Bauart (Bauartprüfung) und
- Prüfung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart (Konformität).

Die hoheitliche Abnahme gemäß § 32 Abs. 1 EBO ist ein Verwaltungsakt. Sie ist zu unterscheiden von der privatrechtlichen Abnahme (nach BGB) durch den Besteller (Eigentumsübergang).

Die Prüfung der Behörde kann sich auf die Tätigkeit externer Prüfer / Gutachter stützen.

Bevor Externe diese Prüfungen durchführen dürfen, ist es notwendig, dass sich das EBA von der Qualifikation, der speziellen Sachkunde und der persönlichen Integrität des Prüfers / Gutachters überzeugt hat.

Dies geschieht im Zuge eines besonderen Anerkennungsverfahrens.

Anerkennung

Die Anerkennung ist keine öffentlich –rechtliche Anerkennung, sondern das Ergebnis einer auf Privatrecht beruhenden Überprüfung der besonderen Sachkunde und der persönlichen Integrität des Antragstellers.

Die Anerkennung beinhaltet die Befugnis in Verwaltungsverfahren des EBA Sachverhalte / Tatbestände in Berechnungen, Berichten, Plänen, Versuchsergebnissen oder vor Ort sowie deren Übereinstimmung mit gesetzlichen Forderungen und anerkannten Regeln der Technik festzustellen. Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Sie ist räumlich nicht begrenzt, jedoch auf den Zuständigkeitsbereich des EBA beschränkt.

Ein Anspruch auf eine Anerkennung besteht nicht.

Anerkennungsvoraussetzungen

Fachtechnische Voraussetzung für die Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer staatlich anerkannten FHS oder TU / Hochschule in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik, Technische Mechanik, Physik, Schwingungstechnik, Akustik oder artverwandten Fachrichtungen. Vollendung des 30. Lebensjahres. Mindestens 3jährige Berufspraxis im beantragten Sachgebiet. Vorzulegende Unterlagen siehe die **Anlage 1**.

Dauer der Anerkennung / Verlängerung

Die Anerkennung erfolgt in der Regel für die Dauer von 5 Jahren, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung für Sachverständige im Eisenbahnwesen.

Auf Antrag ist eine Verlängerung um jeweils höchstens 5 Jahre möglich, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Ein Antrag auf Verlängerung ist mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung an das EBA zu stellen.

Die Anerkennung erlischt mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

Anerkennungsverfahren (Kosten)

Der formlose Antrag auf Anerkennung als Gutachter ist unter Beifügung der in **Anlage 1** dargestellten Unterlagen an das EBA zu richten.

Im Antrag ist anzugeben, für welche Aufgabenfelder / Tätigkeitsbereiche gemäß der **Anlage 2** der Antrag gestellt wird.

Die Überprüfung zur Anerkennung kann entweder in einem „vereinfachten“ Verfahren oder in einem Verfahren mit „mündlicher Prüfung“ durchgeführt werden. Beide Überprüfungen sind kostenpflichtig.

Die Überprüfung im einfachen Verfahren kostet 1500,- EURO (ggf. zuzüglich Auslagen), und setzt voraus, dass aufgrund schriftlicher Unterlagen (Anlage 1) das EBA in der Lage ist, fachliche Kompetenz und persönliche Integrität zu beurteilen.

In den Fällen, in denen die Aktenlage kein abschließend positives Bild ermöglicht, ist eine mündliche Prüfung erforderlich. Wegen der einzusetzenden Prüfungskommission ist für diese Überprüfung ein Entgelt von 3000,- EURO, zuzüglich Auslagen (Reisekosten, Übernachtungsgelder etc. der Fachbeisitzer), unabhängig vom Ergebnis der Prüfung, zu entrichten.

Sofern die Überprüfung mit einem positiven Resultat endet, wird der Gutachter in eine Liste des EBA aufgenommen. Die Liste dient interessierten Kreisen bzw. potenziellen Auftraggebern als Auswahlkriterium und wird auf Anfrage vom EBA entgeltlich zur Verfügung gestellt.

Mit der Aufnahme in die Liste der Gutachter wird dokumentiert, dass das EBA sich von der überdurchschnittlichen fachlichen Kompetenz und der persönlichen Integrität des Gutachters überzeugt hat, und seine Gutachten in Verwaltungsverfahren mit dem EBA –ungeachtet einer Plausibilitätsprüfung- anerkennt.

Pflichten des Gutachters

Siehe die **Anlage 3**.

Stempel

Damit das EBA die Gutachten identifizieren kann, hat der Gutachter seine Gutachten mit einem Stempel gem. **Anlage 4** (Muster) zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben.

Einverständniserklärung

Der Antragsteller bestätigt mit der Einverständniserklärung (**Anlage 5**), dass er mit dem Anerkennungsverfahren gemäß dieser Richtlinie einverstanden ist und im Falle der Anerkennung die Pflichten gemäß **Anlage 3** einhalten wird.